

Entschädigungsregelung für Mitglieder des Landrates; Anpassung für Repräsentationen

1. Gemäss § 9 Absätze 1 und 3 der [Geschäftsordnung](#) werden ab 1. Juli 2007 **Sitzungsgelder** von **50 Fr. pro Stunde** für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, des Büros, der Ratskonferenz, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet.

In Absatz 3 ist ausdrücklich festgehalten, dass jede angebrochene Stunde als ganze entschädigt wird. Die Landeskantlei vollzieht diese Bestimmung buchstabengetreu und stützt sich dabei auf die Zeitangaben in den Protokollen ab, d.h. die Kommissionen bestimmen und verantworten mit der Protokollgenehmigung auch die Sitzungszeit und das jeweilige Sitzungsgeld.

In der Praxis bedeutet dies, dass für **Bürositzungen** und Sitzungen der **Ratskonferenz** in der Regel ein Sitzungsgeld von 50 Fr. und für eine **Kommissionssitzung**, die von 8.15 - 12.20 Uhr dauert, ein Sitzungsgeld von 250 Fr. (5 x 50 Fr.) ausgerichtet wird.

2. Für die **Teilnahme** von Mitgliedern des Büros, aber auch von Kommissions- oder Fraktionsvorsitzenden **an offiziellen Anlässen** sind bisher folgende Entschädigungen ausgerichtet worden: Wenn die zeitliche Beanspruchung der Delegierten weniger als 3 Stunden betrug, wurde eine Entschädigung von 112 Fr. ausgerichtet, bei mehr als 3, aber weniger als 6 Stunden eine Entschädigung von 224 Fr., bei mehr als 6 Stunden eine Entschädigung von 336 Fr. Die Delegierten bestimmten mit ihrer halbjährlichen Rechnungsstellung eigenverantwortlich, welcher Ansatz für den jeweiligen Anlass anzuwenden ist.

Entsprechend der auf 1. Juli 2007 erhöhten Sitzungsgelder werden **ab 1. Juli 2009** folgende Entschädigungen ausgerichtet:

weniger als 3 Std.: **Fr. 125.--**; zwischen 3 und 6 Std.: **Fr. 250.--**, mehr als 6 Std.: **Fr. 375.--**

3. Die **Auszahlung der Entschädigungen** erfolgt halbjährlich im Juli und im Dezember, und zwar für die Abrechnungsperioden Dezember - Juni und Juli - November.

Die **Rechnungsstellung** (für ausserordentliche Entschädigungen) an die Landeskantlei hat jeweils spätestens bis Ende November bzw. Ende Juni zu erfolgen.

://: Dem von der Landeskantlei vorgeschlagenen Vollzug der angepassten Entschädigungsregelung wird zugestimmt.

(Beschluss des Büros des Landrats vom 28. August 2009)